

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Prüfaufträge sowie Kauf-, Werk-, Werkslieferungs und Dienstleistungsverträge

TEIL I – Allgemeine Bestimmungen

1. Grundlagen, Vorrang von einzelvertraglichen Bestimmungen und Rangfolge zwischen Teil I, II und III

1.1 Die Lineup Solutions GmbH oder andere mit der Lineup Solutions GmbH verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG (im Folgenden allgemein als „Lineup“ bezeichnet) erbringen gegenüber dem Auftraggeber Lieferungen und Leistungen, einschließlich Werk- und Warenlieferungen, Dienstleistungen, Prüfleistungen, Beratungsleistungen, vertragliche Nebenleistungen und sonstige Leistungen (im Folgenden „Leistungen“).

1.2 Soweit die einzelvertraglichen Bestimmungen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Kauf-, Werk-, Dienstleistungsverträge, Prüfaufträge („AGB“) widersprechen, gehen die einzelvertraglichen Bestimmungen vor.

1.3 Soweit diese Allgemeinen Bestimmungen unter Teil I den Spezialvorschriften unter Teil II oder Teil III widersprechen, gelten vorrangig die einschlägigen Spezialvorschriften.

2. Vertragsschluss

2.1. Angebote von Lineup sind grundsätzlich unverbindlich. Angebote des Auftraggebers stellen verbindliche Bestellungen dar.

2.2. Der Vertrag kommt erst nach Bestellung des Auftraggebers durch ausdrückliche Auftragsannahme seitens Lineup oder durch Ausführung der Leistungen seitens Lineup zustande.

3. Nebenabreden, Leistungsumfang, Leistungstermine und – Fristen, Prüfbericht, Beschreibende Angaben, Abweichungen und Abtretung

3.1 Die Verkaufsstellen von Lineup sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen. Sämtliche Vereinbarungen dieses Vertrages sind in den schriftlichen Vertragsurkunden niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

3.2 Vereinbarte Termine oder Fristen sind als ca.-Angaben zu verstehen, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

3.3 Der geschuldete Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus dem schriftlich abgeschlossenen Vertrag. Vom Auftraggeber gewünschte Leistungen, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, werden vom Auftragnehmer nach Zeitaufwand auf Grundlage der jeweils gültigen Preislisten von Lineup Solutions gesondert vergütet. Zusätzlich anfallende Kosten und Auslagen des Auftragnehmers (z. B. Materialkosten zur Entstörung, behördliche Gebühren o. Ä.) sind vom Auftraggeber zu erstatten. Soweit Prüfungen zu einem Pauschalpreis beauftragt werden, sind etwaige Wiederholungsprüfungen hieron nicht umfasst und werden gesondert in Rechnung gestellt. Die vom Auftragnehmer erstellten Prüfberichte beziehen sich ausschließlich auf den konkret geprüften Prüfgegenstand. Eine Übertragung der Ergebnisse auf die gesamte Produktserie erfolgt nicht, auch dann nicht, wenn keine Änderungen in Bauart oder Konstruktion gegenüber dem geprüften Gerät vorliegen. Eine Serienüberwachung oder Serienprüfung wird durch den Auftragnehmer nur dann durchgeführt, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

3.4 Angaben des Auftragnehmers zu den Leistungen, insbesondere technische Daten, Toleranzen, Maße, Gewichte oder ähnliche Kennzeichnungen, stellen grundsätzlich unverbindliche Beschreibungen dar. Eine rechtliche Verbindlichkeit entsteht nur, sofern der Auftragnehmer diese ausdrücklich schriftlich bestätigt. Der Auftragnehmer behält sich handelsübliche technische oder konstruktive Änderungen an den Leistungen vor, soweit diese den Auftraggeber nicht unzumutbar beeinträchtigen und die vertraglich geschuldete Brauchbarkeit der Leistung nicht beeinträchtigt wird.

3.5 Der Auftraggeber kann – außer bei Anwendung des § 354 a HGB – Ansprüche gegen Lineup nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Lineup ganz oder teilweise abtreten.

4. Preise, Preisanpassung, Stornierung und Mehraufwand

4.1 Die vereinbarten Preise umfassen ausschließlich den geschuldeten Leistungsumfang und verstehen sich grundsätzlich ab Werk. Die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ist in den Preisen grundsätzlich ebenso wenig enthalten wie zusätzliche Aufwendungen wie Transport oder Verpackung. Das Abladen und Einlagern hat der Auftraggeber grundsätzlich auf eigene Kosten zu erledigen. Auch Kosten einer etwa vereinbarten Transport- oder ähnlichen Versicherung trägt – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen – der Auftraggeber.

4.2 Sollten bei Vertragsschluss keine Preise vereinbart worden sein, gelten die bei Lineup zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preise gemäß Preisliste.

4.3 Sofern sich nach Vertragsschluss die Kalkulation von Lineup zugrundeliegenden Preise und Kosten, insbesondere für Personal, Material, Rohstoffe, Transport oder Energie, verändert haben, nimmt Lineup eine Preisanpassung vor. Die Preisanpassung hat entsprechend der ursprünglichen Kalkulation von Lineup zu erfolgen. Lineup hat dem Auftraggeber die Preisanpassung unverzüglich mitzuteilen und nachvollziehbar zu begründen. Soweit die Veränderung der Kalkulation von Lineup zugrundeliegenden Preise und Kosten auf einem von Lineup zu vertretendem Umstand beruht, die der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns widerspricht, darf keine Preiserhöhung erfolgen. Sofern eine Preiserhöhung über 10 % beträgt, steht dem Auftraggeber für zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung von Lineup ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Lineup ist nicht verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen und nach Maßnahmen zu suchen, die eine Senkung der vereinbarten Preise zur Folge haben.

4.4 Im Falle der Stornierung eines Vertrages, eines Vertragsteils oder einer Leistung vor Beginn der Bearbeitung ist der Auftraggeber verpflichtet, Lineup den dadurch entstehenden Ausfallschaden zu ersetzen. Der Ausfallschaden wird pauschal mit 30 % des Auftragswertes angesetzt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass ein geringerer Schaden entstanden ist. Lineup bleibt vorbehalten, einen über die Pauschale hinausgehenden, tatsächlich entstandenen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.

4.5 Der Auftraggeber trägt jeglichen Mehraufwand – abgerechnet nach Zeitaufwand entsprechend der Preisliste von Lineup –, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge verspäteter, unrichtiger oder lückenhafter Angaben oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungshandlungen wiederholt oder ausgedehnt werden müssen oder sich verzögern. Dies gilt auch bei Vereinbarung eines Fest- oder Höchstpreises.

5. Vergütung, Rechnung, Zahlung, Verzug und Aufrechnung

5.1 Der Auftraggeber schuldet Zahlung der vereinbarten Vergütung. Auch Kostenvorschläge sind grundsätzlich zu vergüten.

5.2 Lineup stellt dem Auftraggeber die geschuldete Vergütung vereinbarungsgemäß in Rechnung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Beanstandungen der Rechnungen sind Lineup innerhalb einer Ausschlussfrist von 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum schriftlich begründet mitzuteilen.

5.3 Der in Rechnung gestellte Betrag ist mit Zugang der Rechnung ohne Abzug und sofort zur Zahlung fällig. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen. Lineup ist berechtigt, gegebenenfalls höhere Zinsen aus einem anderen Rechtsgrund geltend zu machen. Im Falle des Zahlungsverzugs ist Lineup zudem berechtigt, vereinbarte Rabatte, Skonti oder sonstige Vergünstigungen zu widerrufen. Darüber hinaus kann Lineup weitere Leistungen nur gegen Vorauszahlung erbringen. Ein Zahlungsverzug oder sonstige Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers beeinträchtigen könnten, führen zur sofortigen Fälligkeit sämtlicher Forderungen von Lineup.

5.4 Lineup behält sich vor, vom Auftraggeber Vorkasse zu verlangen, wenn der Auftraggeber wiederholt seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Lineup nicht nachgekommen ist oder beim Auftraggeber eine wesentliche Vermögensverschlechterung eintritt, durch die die Ansprüche von Lineup gefährdet werden. Gegenüber Auftraggebern, deren Kreditverhältnisse Lineup nicht bekannt und nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln sind, erfolgt die Leistung ebenfalls nur gegen Vorkasse.

5.5 Ist ein Festpreis schriftlich vereinbart, so kann Lineup entsprechend dem geleisteten Teil der geschuldeten Gesamtleistung anteilig Abschlagszahlungen in Rechnung stellen, sofern der Auftraggeber an dem Teil der Leistung ein Interesse hat. Dasselbe gilt im Falle einer zulässigen Teilleistung gemäß Ziffer 7.3.

5.6 Zur Annahme von Wechseln und Schecks ist Lineup nicht verpflichtet. Gutschriften diesbezüglich gelten stets vorbehaltlich der Einlösung (erfüllungshalber, nicht an Erfüllung statt); sie erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem Lineup über den Gegenwert verfügen kann. Wechsel werden unter Belastung des Lineup bei der Weitergabe berechneten Diskonts, der Stempelsteuer und Bankgebühren, ggf. Einzugsspeisen angerechnet.

5.7 Bankgebühren und Wechselgebühren hinsichtlich Auslandsüberweisungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5.8 Forderungen oder Gegenrechte des Auftraggebers berechtigen nur insoweit zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, als es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche oder Gegenrechte des Auftraggebers handelt.

6. Mitwirkungsverpflichtungen des Auftraggebers

6.1 Der Auftraggeber gewährleistet, dass alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und kostenlos erbracht werden. Diese Mitwirkungshandlungen müssen allen gültigen Normen, insbesondere Sicherheitsbestimmungen (VDE, DIN) und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

6.2 Der Auftraggeber wird Lineup alle zur Durchführung notwendigen Prüflinge, sonstige Gegenstände, technische Unterlagen und Informationen rechtzeitig auf eigene Kosten und Gefahr zur Verfügung stellen und nach Erbringung der Leistungen wieder abholen.

6.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, zusätzlich Kopien aller Unterlagen bei sich zu verwahren, so dass der Lineup übergebenen Unterlagen im Falle von Beschädigung oder Verlust jederzeit rekonstruiert werden können.

7. Leistungsmodalitäten und Leistungshindernisse

7.1 Mangels besonderer Vereinbarung schuldet Lineup grundsätzlich nur die Bereitstellung der Leistung. Der Auftraggeber hat die Leistung am Firmensitz von Lineup abzuholen.

7.2 Verbindlich vereinbarte Leistungsfristen und Leistungszeitpunkte sind eingehalten, wenn bis zum vereinbarten Ablauf oder Zeitpunkt vereinbarungsgemäß die Leistung das Werk von Lineup verlassen hat oder Lineup die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.

7.3 Teilleistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Unzumutbar ist die Teilleistung z. B., wenn der Auftraggeber an einer Teilleistung kein Interesse hat oder wenn vor der Teilleistung lediglich eine geringe Menge der gesamten Leistung (noch) nicht erbracht ist oder aufgrund der Teilleistung übrigbleibt.

7.4 Vereinbarte Leistungsfristen beginnen grundsätzlich zum Zeitpunkt des Vertragschlusses, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Informationen Abklärung aller technischen Fragen, und nicht vor Erfüllung erforderlicher Mitwirkungshandlungen durch den Auftraggeber sowie nicht vor Eingang einer geschuldeten Anzahlung. Vereinbarte Leistungszeitpunkte schieben sich gegebenenfalls dementsprechend nach hinten.

7.5 Verzögerungen wird Lineup dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen.

7.6 Beim Eintritt unvorhergesehener und von Lineup nicht zu vertretender Hindernisse, die Lineup trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte – gleichviel, ob sie bei Lineup oder einem Unterlieferanten eintreten – so zum Beispiel höhere Gewalt (z.B. Krieg, Feuer und Naturkatastrophen, Streiks), Verzögerungen von Leistungen durch Subunternehmer usw. – schiebt sich die vereinbarte Leistungszeit oder der vereinbarte Leistungszeitpunkt um die Dauer des Hindernisses nach hinten. Lineup wird dem Auftraggeber solche Umstände unverzüglich mitteilen. Sollte das Hindernis zu einer Verschiebung von mehr als einem Monat führen, steht Lineup das Recht zu, vom Liefervertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Dem Auftraggeber steht gleichfalls ein entsprechendes Rücktrittsrecht zu, wenn er an der Leistung aufgrund der Verschiebung kein Interesse mehr hat.

7.7 Bei Leistungsverzug richtet sich die Schadensersatzhaftung von Lineup ausschließlich nach Ziffer 11, Teil I dieser AGB.

7.8 Wird die Leistung auf Wunsch oder Verschulden des Auftraggebers verzögert, so berechnet Lineup dem Auftraggeber, beginnend eine Woche nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch eine etwaige Lagerung entstandenen Kosten.

8. Gefahrenübergang Die Gefahr geht bei einer Holschuld mit Aussonderung der Sache und vereinbarungsgemäßer Bereitstellung auf den Auftraggeber über. Gleiches gilt bei Schickschulden ab der Übergabe an die Transportperson. Bei Bringschulden geht die Gefahr mit Verlassen des Werkgeländes von Lineup über. Gefahrübergang erfolgt auch im Falle des Gläubigerverzuges.

9. Rechte am geistigen Eigentum und Referenzwerbung

9.1 An Konstruktionszeichnungen, Mustern, Kostenvoranschlägen, Informationen und sämtlichen sonstigen Unternehmensgegenständen körperlicher oder unkörperlicher Art („Know-how“) behält sich Lineup das Eigentum und sämtliche Urheber-, Geschmacksmuster-, Marken-, Patent-, Gebrauchsmuster- oder sonstigen Schutzrechte vor. Der Auftraggeber verpflichtet sich, in Bezug auf das Know-how keinerlei Rechte in Bezug auf Schutzrechtsanmeldungen, Vorbenutzung oder Lizenzierung geltend zu machen. Der Auftraggeber darf das Know-how Dritten ohne Zustimmung von Lineup nicht zugänglich machen. Bei Verletzung dieser Pflichten haftet der Auftraggeber Lineup in vollem Umfang nach den gesetzlichen Vorschriften.

9.2 Referenzwerbung mit dem Namen Lineup oder Marken von Lineup ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Lineup zulässig.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Bis zur Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber bleiben von Lineup gelieferte Sachen Eigentum von Lineup („Vorbehaltsware“). Der Eigentumsvorbehalt erfasst auch Ersatz- oder Austauschteile wie z.B. Motoren, Steuergeräte etc., selbst dann, wenn sie eingebaut werden, da sie dadurch nicht wesentliche Bestandteile i.S.v. § 93 BGB werden. Ist Lineup mit der Durchführung eines Scheck-, Wechselverfahrens einverstanden, besteht der Eigentumsvorbehalt auch nach der Scheckzahlung bis zur Entlassung von Lineup aus der Wechselhaftung fort. Im Falle eines Kontokorrentverhältnisses (Geschäftsverbindung) behält sich Lineup das Eigentum bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem bestehenden

Kontokorrentverhältnis vor; der Vorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo; in diesen Fällen gelten die Regelungen dieser Ziffer 10 entsprechend.

10.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln (inkl. erforderlicher Inspektions- und Wartungsarbeiten). Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Verlust, Beschädigung Wasser und Feuer ausreichend zum Neuwert zu versichern. Die Versicherungspolicie sowie den Nachweis der Bezahlung der Prämien hat der Auftraggeber Lineup auf Verlangen vorzulegen. Ansprüche und Rechte aus dem Versicherungsverhältnis tritt der Auftraggeber bereits jetzt an Lineup ab. Lineup nimmt diese Abtretung an. Die Abtretung ist auflösend bedingt durch den vollständigen Eigentumserwerb des Auftraggebers.

10.3 Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware und die an seine Stelle trenden Forderungen weder verpfänden bzw. zur Sicherung überreichen noch abtreten. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber Lineup unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Lineup Klage gem. § 771 ZPO erheben kann. Lineup trotz eines Obsiegens im Rechtsstreit nach § 771 ZPO verbleibende Kosten dieser Klage hat der Auftraggeber zu tragen.

10.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiterzuverkaufen, zu verarbeiten oder zu vermischen; dabei tritt er Lineup jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung, der Verarbeitung, der Vermischung oder aus sonstigen Rechtsgründen (insb. aus Versicherungen oder unerlaubten Handlungen) in Höhe der mit Lineup vereinbarten Vergütung z.zgl. sämtlicher Kosten und Umsatzsteuer sowie alle Nebenrechte ab. Von der Abtretung erfasst sind auch die Forderungen, die der Auftraggeber aufgrund der Bezahlung seiner Abnehmer gegenüber seinen Kreditinstituten erwirbt. Lineup nimmt die Abtretung an. Steht die Vorbehaltsware aufgrund des Eigentumsvorbehalts im Miteigentum von Lineup, so erfolgt die Abtretung der Forderungen im Verhältnis der Miteigentumsanteile. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit Waren Dritter veräußert, welche nicht im Eigentum des Auftraggebers stehen, werden die entstehenden Forderungen in dem Verhältnis an Lineup abgetreten, das dem Wert der Vorbehaltsware von Lineup zum Wert der Ware des Dritten entspricht. Der Auftraggeber tritt Lineup auch die Forderungen ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

10.5 Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung befugt, wobei die Befugnis von Lineup, die Forderung selbst einzuziehen, unberührt bleibt. Der Auftraggeber hat Lineup auf Verlangen die abgetretenen Forderungen und die Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitzuteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber die Vorbehaltsware vertragswidrig weiterverkauft, verarbeitet oder vermischt. Lineup verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht ein-zuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Lineup nachkommt und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers gestellt ist.

10.6 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei diese Vorgänge für Lineup erfolgen, so dass Lineup als Hersteller gilt. Erfolgt die Verarbeitung oder Umbildung zusammen mit anderen Waren, die nicht Lineup gehören, so erwirbt Lineup Miteigentum im Verhältnis der objektiven Werte der Vorbehaltsware zur anderen Ware; dabei wird bereits jetzt vereinbart, dass der Auftraggeber in diesem Falle die neue Ware sorgfältig für Lineup verwahrt. Wird die Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine andere Sache als Hauptsache anzusehen, überträgt der Auftraggeber Lineup anteilmäßig Miteigentum, sofern die Hauptsache ihm gehört; der Auftraggeber verwahrt das entstandene (Mit-)Eigentum für Lineup. Für so entstehendes Miteigentum gelten im Übrigen die Regelungen zur Vorbehaltsware entsprechend.

10.7 Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen von Lineup um mehr als 10 %, gibt Lineup auf Verlangen des Auftraggebers insoweit die Sicherheiten nach Wahl des Auftraggebers frei. 10.8 Soweit die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts im Bestimmungsland an besondere Voraussetzungen oder besondere Formvorschriften geknüpft ist, hat der Auftraggeber für deren Erfüllung Sorge zu tragen.

10.9 Bei Zahlungsverzug ist Lineup berechtigt, nach fruchtloser Fristsetzung die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der bloßen Rücknahme ist ein Rücktritt vom Vertrag nur dann zu sehen, wenn eine von Lineup gesetzte angemessene Frist zur Leistung fruchtlos verstrichen und der Rücktritt ausdrücklich erklärt ist. Die Lineup durch die Rücknahme entstehenden Kosten (insb. Transportkosten) gehen zu Lasten des Auftraggebers. Lineup ist ferner berechtigt, dem Auftraggeber jede Weiterveräußerung oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltswaren zu untersagen und die Einzugsermächtigung (Ziffer 10.5) zu widerrufen. Die Auslieferung der ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung zurückgenommenen Vorbehaltswaren kann der Auftraggeber erst nach vollständiger Zahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung verlangen.

11. Beschränkte Schadensersatzhaftung von Lineup

11.1 Sofern Lineup, die gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von Lineup vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Pflicht verletzen, gleich welcher Art und auf Grund welches Rechtsgrundes, insbesondere aus dem Vertragsverhältnis oder bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Begehung einer unerlaubten Handlung, haftet Lineup für den daraus entstehenden Schaden des Auftraggebers nach den gesetzlichen Vorschriften.

11.2 Sofern Lineup, die gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von Lineup eine Pflicht lediglich einfach fahrlässig verletzen, gleich welcher Art und auf Grund welches Rechtsgrundes, insbesondere aus dem Vertragsverhältnis oder bei einfach fahrlässiger Begehung einer unerlaubten Handlung, sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen Lineup ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine einfache fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vor. In diesem Fall ist die Haftung von Lineup auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

11.3 Vorstehender Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbeschränkung gelten nicht im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch nicht soweit eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorliegt.

11.4 Die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

12. Geltungsbereich

12.1 Diese AGB sind Grundlage aller Verträge zwischen dem Auftraggeber und Lineup und gelten insbesondere für alle Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien, und zwar auch für alle zukünftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber und Lineup, auch wenn die Vertragsparteien die Geltung dieser AGB zukünftig nicht ausdrücklich vereinbaren.

12.2 Es gelten ausschließlich diese AGB. Entgegenstehende oder ergänzende Vertragsbedingungen des Auftraggebers oder Verweise auf solche Vertragsbedingungen erkennt Lineup auch dann nicht an, wenn Lineup diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Die vorbehaltlosen Leistungen von Lineup oder die Entgegennahme von Zahlungen durch Lineup bedeuten kein Anerkenntnis der Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht und salvatorische Klausel

13.1 Erfüllungsort für die Erfüllung aller gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen Lineup und dem Auftraggeber ist der vertraglich vereinbarte Erfüllungsort, in Ermangelung eines solchen ist Erfüllungsort der Sitz von Lineup.

13.2 Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Rechtsverhältnis zwischen Lineup und dem Auftraggeber ergeben, ist internationaler Gerichtsstand die Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand ist der Sitz von Lineup, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Lineup ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber an einem anderen nach den Vorschriften der deutschen Zivilprozeßordnung zuständigen Gerichts zu verklagen.

13.3 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und Lineup gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts.

13.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche die Parteien vernünftigerweise ver einbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bewusst gewesen wäre.

TEIL II – Besondere Bestimmung für Kauf-/Werklieferungs- und Werkverträge

14. Sach- und Rechtsmängelhaftung in Kaufverträgen und Werklieferungsverträgen

14.1 Der Auftraggeber hat die Sache unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen. Zeigt sich bei der Untersuchung ein Mangel, ist der Auftraggeber verpflichtet, Lineup diesen unverzüglich, spätestens jedoch 8 Werkstage nach Erhalt der Sache zumindest in Textform (E-Mail, Fax genügt) anzugeben. Zeigt sich ein Mangel erst später hat der Auftraggeber Lineup den Mangel ebenfalls unverzüglich, jedoch spätestens 3 Werkstage nach Entdecken zumindest in Textform (E-Mail, Fax genügt) anzugeben. Sonst gilt die Sache als genehmigt. Im Übrigen gilt die Vorschrift des § 377 HGB.

14.2 Ein Gewährleistungsfall liegt vor, soweit ein Mangel der Sache im rechtlichen Sinne gegeben ist. In diesem Fall gelten die nachfolgenden Bestimmungen vorrangig gegenüber den gesetzlichen Regelungen.

Kein Mangel im rechtlichen Sinne – und damit kein Gewährleistungsfall – liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a) ungeeignete, unsachgemäße, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Verwendung der Sache,
- b) fehlerhafte Montage durch den Auftraggeber oder durch Dritte,
- c) natürliche Abnutzung sowie gewöhnlicher Verschleiß,
- d) übermäßige Beanspruchung,
- e) Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel,
- f) mangelhafte Bauarbeiten oder ungeeigneter Baugrund,

Alle Bezeichnungen die sich auf Personen beziehen stehen für alle Geschlechter.

g) chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, soweit diese nicht von Lineup zu vertreten sind,

h) ohne vorherige Zustimmung von Lineup vorgenommene Änderungen an der Sache oder eigenmächtige Instandsetzungsarbeiten durch den Auftraggeber oder durch Dritte.

14.3 Bei einem Mangel der Sache ist Lineup nach seiner Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache verpflichtet (Nacherfüllung), außer es liegt ein unwe sentlicher Mangel vor. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, ist Lineup berechtigt, diese zu verweigern. Lineup kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Auftraggeber seine Zahlungspflichten Lineup gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht, sofern der Auftraggeber an dem mangelfreien Teil der Leistung ein Interesse hat. Lineup trägt die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Ausgeschlossen ist eine Kostentragung insoweit, als durch die Verbringung der Sache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort Mehrkosten entstehen. Von der Nacherfüllung nicht erfasst sind der Aus- und Einbau sowie die Tragung entsprechender Kosten.

14.4 Sollte die in Absatz 3 genannte Nacherfüllung entbehrlich oder unmöglich sein, fehlschlagen oder von Lineup zu Unrecht verweigert oder verzögert werden, steht dem Auftraggeber das Wahlrecht zu, nach den gesetzlichen Vorschriften entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche richten sich ausschließlich nach Ziffer 11, Teil I dieser AGB.

14.5 Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Sache. Bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mängelhaftigkeit verursacht hat, tritt Verjährung erst nach fünf Jahren ein. Haltet Lineup aufgrund Gewährleistung nach Ziffer 11, Teil I dieser AGB auf Schadensersatz, richtet sich die Gewährleistungsfrist bezüglich des Schadensersatzanspruches nach den gesetzlichen Vorschriften.

14.6 Zusicherungen und Garantien sind nur dann wirksam gegeben, wenn Lineup sie ausdrücklich und schriftlich gewährt.

15. Sach- und Rechtsmängelhaftung in Werkverträgen

15.1 Für Mängel werkvertraglicher Leistungen gelten die Vorschriften des Ziffer 14.2, 14.3, 14.4 und 14.6 entsprechend.

15.2 Die Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr ab der Abnahme. Dies gilt nicht bei Bauwerken und Werken, deren Erfolg in der Erbringung einer Planungs- oder Überwachungsleistung hierfür besteht; in diesem Falle beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Haltet Lineup aufgrund Gewährleistung nach Ziffer 11, Teil I dieser AGB auf Schadensersatz, richtet sich die Gewährleistungsfrist bezüglich des Schadensersatzanspruches nach den gesetzlichen Vorschriften.

15.3 Der Auftraggeber ist zur unverzüglichen Abnahme verpflichtet. Kommt der Auftraggeber seiner Abnahmeverpflichtung nicht nach, so gilt die Abnahme zwei Kalenderwochen nach Leistungserbringung als erfolgt.

TEIL III – Besondere Bestimmung für Prüfaufträge

16. Prüfberichte, Gefahrenübergang und Entsorgung bei Prüfungen

16.1 Prüfberichte oder Teile davon dürfen durch den Auftraggeber für Werbezwecke nur benutzt oder freigegeben werden, wenn Lineup dem gesondert schriftlich zugestimmt haben.

16.2 Prüfberichte dürfen nicht, auch nicht auszugsweise, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Lineup veröffentlicht oder vervielfältigt werden.

16.3 Der Auftraggeber liefert an Lineup den Prüfgegenstand auf eigene Kosten und Gefahr an. Der Auftraggeber holt den Prüfgegenstand nach Aufforderung auf eigene Kosten und Gefahr bei Lineup ab.

16.4 Kommt der Auftraggeber seiner Abholungsverpflichtung nicht nach, ist Lineup berechtigt, den Prüfgegenstand auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers an diesen zu versenden. Für Schäden, die anlässlich oder durch den Transport entstehen, kommt Lineup ebenso wenig auf wie für den Verlust des Prüfgegenstandes. Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Auftraggeber unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen zu melden. Der Abschluss von Transport- und sonstigen Versicherungen ist Sache des Auftraggebers.

16.5 Der Auftraggeber gewährleistet die Spannungsfestigkeit des Prüfgegenstandes und trägt die Gefahr für das Vorliegen dieser. Der Auftraggeber gewährleistet auch, dass der Prüfgegenstand die geschuldeten Prüfungen und die damit verbundenen Be anspruchungen, z.B. bei elektrischen Prüfung oder Umweltsimulationen unbeschadet aushält. Lineup übernimmt keine Haftung für Beschädigungen des Prüfgegenstandes durch Prüfungen entsprechend dem geschuldeten Prüfungsauftrag.

16.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, entsorgungspflichtige Gegenstände auf eigene Kosten zu entsorgen. Wird die Entsorgung auch nach Aufforderung nicht

durchgeführt oder auf Wunsch des Auftraggebers von Lineup übernommen, trägt der Auftraggeber die Lineup durch die Entsorgung entstandenen Kosten.